

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Hatzenbühl vom 03.03.2000**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **1. Allgemeines**

(1) Die Gemeindebücherei Hatzenbühl ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Hatzenbühl.

(2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Basis zu benutzen.

### **2. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **3. Anmeldung**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

(2) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Satzung einzuhalten und gibt gleichzeitig damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

(3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Diese gilt bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen seines Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **5. Ausleihe, Leihfrist**

(1) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften, Comics	2 Wochen
Spiele, Tonträger	2 Wochen
CD-Roms	2 Wochen

(2) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um 4 Wochen (bei Zeitschriften, Comics, Spielen und Tonträgern 2 Wochen) verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Mehr als 2 Verlängerungen sind jedoch nicht möglich.

### **5. Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Büchereipersonal zu melden.

(2) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verlust oder nicht erfolgter Rückgabe nach der 3. Mahnung ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Der Schadensersatz bemißt sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder Nichtrückgabe nach dem Neuwert zuzüglich der Kosten für die Einarbeitung gemäß der jeweiligen Kostenordnung.

(6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet der Benutzer.

### **6. Vorbestellungen**

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

### **7. Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören, können nicht ausgeliehen werden.

### **8. Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr gegen eine Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

(2) Grundsätzlich gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

### **9. Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

(4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **10. Ausschluss von der Benutzung**

(1) Benutzer, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(2) Benutzer können bis zur Zahlung fälliger Entgelte mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

### **14. In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Hatzenbühl, den 03.03.2000  
gez. Reiner Henigin  
Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausstellung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.